

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986)

(L-203/5-XXIII)

In dem am 28. Juni 1985 ausgegebenen 117. Stück des Bundesgesetzblattes wurde die 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle (im folgenden als „8. SCHOG-Novelle“ bezeichnet), unter der BGBl. Nr. 271/1985, kundgemacht. Dieses Schulgesetz des Bundes enthält — gestützt auf die Kompetenzbestimmung des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG — auch Grundsatzbestimmungen, die einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Der Grundsatzgesetzgeber hat, wenngleich er für das Inkrafttreten der Ausführungsgesetze verschiedene Fristen festgesetzt hat (jeweils 1. September 1985, 1986, 1987, 1988 und 1989), angeordnet, daß die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen (mit wenigen Ausnahmen) binnen einem halben Jahr, ansonsten binnen einem Jahr nach Kundmachung des Grundsatzgesetzes zu erlassen sind.

Die neuen Grundsatzbestimmungen der 8. SCHOG-Novelle erfordern eine Novellierung verschiedener Bestimmungen des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984, LGBl. Nr. 45, wobei auch darauf Bedacht genommen werden muß, daß gemäß Art. V Abs. 1 Z. 3 und 4 der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983, LGBl. Nr. 74, Teile dieser Novelle erst mit 1. September 1985 bzw. 1. September 1989 in Kraft treten sollten und daher in die 1984 erfolgte Wiederverlautbarung des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 nicht einbezogen worden sind (vgl. Art. V der Kundmachung LGBl. Nr. 45/1984). Auch diesen Bestimmungen wird, sofern sie nicht im Einklang mit den neu zu erlassenden Regelungen stehen, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes materiell derogiert werden.

Aus Anlaß der durch die 8. SCHOG-Novelle notwendig gewordenen Novellierung des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 sollen auch einige weitere Bestimmungen dieses Gesetzes geändert bzw. ergänzt werden, die in der bisherigen Praxis der Vollziehung als juristisch umstritten, als noch klarer formulierbar oder als nicht vorteilhaft administrierbar erkannt bzw. als fehlend bemängelt worden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. 1

Zu Z. 1 (§ 1 b Abs. 3):

§ 8 lit. f des Schulorganisationsgesetzes sieht drei Arten von Förderunterricht vor, nämlich in sublit. aa den Förderunterricht allgemeiner Natur für schwächere Schüler, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, um den erforderlichen Unterrichtserfolg zu erreichen, in sublit. bb den besonderen Förderunterricht für Sonderschulen, um den Übertritt in die Normalformen leichter zu ermöglichen, sowie in sublit. cc den besonderen Förderunterricht im Zusammenhang mit

dem leistungsdifferenzierten Unterricht. Der letztgenannte Förderunterricht soll Schüler in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereiten oder deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindern.

Die derzeit vorgesehene Mindestzahl von 8 Schülern für die Eröffnung des Förderunterrichtes würde im Zusammenhang mit der Schülerzahlenentwicklung und der nunmehr vorgesehenen Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen jedoch zu einer starken Einschränkung dieser unterstützenden Maßnahme, im besonderen im Bereich der Hauptschule, führen. Aus diesem Grund soll für den Förderunterricht bereits eine Eröffnungszahl von 6 Schülern, bzw. 3 Schülern im Bereich der Sonderschule, vorgesehen werden.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Mindestzahl an Schülern für die Abhaltung eines Förderunterrichtes, gleich welcher Art, müssen allerdings unter dem Vorbehalt gelesen werden, daß es gemäß § 6 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes eine Frage des Lehrplanes bleibt, ob ein Förderunterricht dem Grunde nach überhaupt vorgesehen ist.

Zu Z. 2 (§ 4 a):

Verschiedentlich wurden in der Praxis Zweifel darüber geäußert, wer denn eigentlich zu entscheiden habe, ob z. B. Schüler mehrerer Klassen zur Erreichung einer notwendigen Mindestschülerzahl zur Führung eines Unterrichtes gemäß § 1 b Abs. 2 und 3 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 zusammengefaßt werden. Nach dem O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 i. d. g. F. ist für diese Entscheidung eine Zuständigkeit eines bestimmten Organes oder der Schulbehörden weder ausdrücklich noch sonst mit den an Zuständigkeitsnormierungen anzulegenden strengen Maßstäben ableitbar festgelegt, sodaß sich aus der in Landesvollziehungsangelegenheiten subsidiär anzuwendenden Zuständigkeitsvorschrift des § 1 der Beilage A der Ministerialverordnung RGBl. 1853/10 die Zuständigkeit des Bezirksamtes, nunmehr der Bezirksverwaltungsbehörde in 1. Instanz ergibt.

Die vielfach geringe Tragweite solcher Entscheidungen, für die das O.ö. POG 1984 selbst eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich normiert, rechtfertigt es bzw. läßt es regelmäßig zweckmäßig erscheinen, diese Entscheidungen dem mit den lokalen Gegebenheiten bestens vertrauten Schulleiter zu überantworten. Hierunter fallen zumindest teilweise z. B. die nach § 1 b Abs. 1 und 5, § 12 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 4 und 5 und § 24 Abs. 1 und 2 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 zu treffenden Entscheidungen.

Dem Schulleiter soll eine Zuständigkeit jedenfalls dann nicht zukommen, wenn die zu treffende Maßnahme über den örtlichen und sachlichen Bereich einer Schule hinausgeht, wie dies im Fall der Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zweier Schulen in einzelnen Unterrichtsgegenständen der Fall ist. Zuständig für solche Entscheidungen bleibt die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei den dem Schulleiter zukommenden Entscheidungen hat dieser allfällige Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu befolgen.

Zu Z. 3 (§ 12 Abs. 1 und 2):

Die geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen (§ 21 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 8. SCHOG-Novelle) sehen als Klassenschülerhöchstzahl an der Hauptschule 30 und als Klassenschülermindestzahl 20 vor. Im Gegensatz zur Klassenschülermindestzahl bei der Volksschule stellt diese Klassenschülermindestzahl bei der Hauptschule nur eine Sollanforderung dar. Dies gründet sich darauf, daß bei der Hauptschule jeder Schulstufe jedenfalls eine Klasse zu entsprechen hat. Der vorliegende Entwurf übernimmt diesen vom Grundsatzgesetzgeber vorgezeichneten weitesten Rahmen.

Ausnahmen hievon sollen nur aus „schwerwiegenden organisatorischen Gründen“ möglich sein, über deren Vorliegen die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden hat. Das (in Klammer) angeführte Beispiel für einen schwerwiegenden organisatorischen Grund (Erhaltung des Schulstandortes) determiniert im Zusammenhang mit diesen unbestimmten Gesetzesbegriffen den Entscheidungsinhalt der Landesregierung.

Die Änderung der Klassenschülerzahl ist nicht für alle Schulstufen gleichzeitig vorgesehen, sondern soll aufsteigend, beginnend mit der 5. Schulstufe ab dem Schuljahr 1985/1986, durchgeführt werden. Mit dem stufenweisen Inkrafttreten dieser Regelung soll auf die Schülerzahlenentwicklung besonders Bedacht genommen werden. Außerdem erscheint eine Herabsetzung von Höchstzahlen im Rahmen eines Bildungsganges pädagogisch unzweckmäßig, da es dadurch zu Klassenteilungen und Lehrerwechsel kommen könnte.

Analog der Regelung bei der Volksschule soll überdies klargestellt werden, daß eine Teilung von Klassen nur zulässig ist, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten wird (Abs. 1).

Im Abs. 2 werden die vom Grundsatzgesetzgeber geforderten Voraussetzungen für die Bildung von eigenen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache bestimmt. Der zweite Halbsatz des ersten Satzes soll neu eingefügt werden, da bei sehr geringen Schülerzahlen (weniger als 10 Schüler auf einer Schulstufe) eine Einrichtung von Schülergruppen im Hinblick auf Leistungsgruppen nicht mehr zielführend erscheint und daher unterbleiben soll.

Die derzeit geltende Regelung für die Schaffung von Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sieht vor, daß die durchschnittliche Schülerzahl in den Schülergruppen je Schule 15 nicht unterschreiten darf. Um nunmehr aber auch an kleineren Hauptschu-

len die Bildung eigener Schülergruppen für jede Leistungsgruppe zu ermöglichen, soll die Durchschnittszahl der Schüler in den Schülergruppen an der betreffenden Schule auf 10 herabgesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Klassenschülerzahl an Hauptschulen ergibt sich daraus, daß bereits bei 31 Schülern zwei Klassen mit drei Schülergruppen — grundsätzlich ist Voraussetzung, daß Schüler aller drei Leistungsgruppen vorhanden sind — gebildet werden können. Darüber hinaus soll es im Falle der Führung von Parallelklassen durch den 3. Satz des 2. Absatzes weitestgehend ermöglicht werden, daß in einer Schülergruppe ausschließlich nur Schüler eines bestimmten Leistungsniveaus unterrichtet werden.

Weiters soll den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragend die Regelung aufgenommen werden, daß an Hauptschulen mit nur einer einzigen Klasse auf der 8. Schulstufe (4. Klasse) für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden können. Sogar wird auch an sehr kleinen Hauptschulen auf der 8. Schulstufe im Regelfall die Möglichkeit zur Führung des leistungsdifferenzierten Unterrichts in eigenen Schülergruppen für jede der drei möglichen Leistungsgruppen gegeben sein. Diese Sonderregelung erscheint deshalb geboten, weil damit die Schüler für den Übertritt in weiterführende Schulen besonders vorbereitet werden können.

Zu Z. 4 (§ 12 Abs. 3):

Die Bestimmung gehört im wesentlichen bereits dem Rechtsbestand an (Art. 1 Z. 9 der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983, LGBl. Nr. 74). Die Änderung betrifft die Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Geometrisches Zeichnen, in denen eine Unterrichterteilung in Schülergruppen bereits bei achtundzwanzig Schülern ermöglicht werden soll.

Zu Z. 5 (§ 12 Abs. 4):

Durch die O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983, LGBl. Nr. 74, ist der § 12 neu gefaßt worden, wobei die im § 12 Abs. 2 letzter Satz des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 in der bis zum 30. August 1985 geltenden Fassung enthaltene Möglichkeit der Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bei der Hauptschule ab 1. September 1985 — Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 1 Z. 9 (§ 12) der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983 — nicht mehr gegeben ist.

Die Erfahrungen aus der Praxis machen es aber erforderlich, im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen (bei der Trennung nach Geschlechtern) diese Zusammenfassungsmöglichkeit von mehreren Klassen weiterhin zu eröffnen, um bedingt durch die getrenntgeschlechtliche Führung und bedingt durch den Rückgang des Schüleraufkommens im allgemeinen entstehende Kleinstgruppen im Leibeserziehungsunterricht, die den pädagogischen Zielen und den Lehrplananforderungen nicht gerecht werden können, nach Möglichkeit zu vermeiden. Es liegt auf der Hand, daß ein Unterricht in Leibesübungen mit nur 2 Knaben bzw. 2 Mädchen in einer Kleinstgruppe, wie dies in der Praxis tatsächlich vorkommt, den Zielsetzungen des Unterrichtes in Leibesübungen widerstreitet.

Mit dieser Bestimmung soll daher wiederum von der grundsatzgesetzlichen Ermächtigung im § 21 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes teilweise Gebrauch gemacht werden.

Zu Z. 6 (§ 16 Abs. 1 bis 4):

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde die für einige Sonderschularten vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl von 18 auf 16 herabgesetzt. Für die Sonderschulen für blinde Kinder, für schwerhörige Kinder sowie für die Heilstättenschule sah diese Novelle keine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen vor. Dies ist nunmehr durch die 8. SCHOG-Novelle erfolgt. Die Klassenschülerhöchstzahl für die im Abs. 1 und 2 des Entwurfs gesondert angeführten Sonderschularten soll entsprechend dem § 27 Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 8. SCHOG-Novelle herabgesetzt werden.

Durch den Rückgang der Schülerzahlen in den letzten Jahren kam es an Sonderschulklassen insofern zu einem Organisationsverlust, als in diesen zunehmend mehrere Schulstufen gemeinsam unterrichtet werden mußten, wodurch die besonders für eine Sonderschule notwendige spezielle Förderung nicht mehr im ausreichenden Maß gewährleistet werden konnte. Aus diesem Grund soll die Klassenschülerzahl in einer Klasse einer Allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für körperbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder oder einer Sondererziehungsschule 12 betragen, wenn in ihr Schüler mehrerer Schulstufen gemeinsam unterrichtet werden (Abs. 1 lit. c).

Im Hinblick auf das Ausbildungsziel einer Allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für körperbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder und einer Sondererziehungsschule soll weiters festgelegt werden, daß, wenn mehrfach behinderte oder schwerstbehinderte Kinder eine Klasse der vorgenannten Schularten besuchen, sich die Klassenschülerhöchstzahl von 15 bzw. 12 jeweils um die Zahl dieser Schüler, höchstens jedoch auf die nach Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 ansonsten geltende Schülerzahl vermindert.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage soll Abs. 3 dahingehend abgeändert werden, daß die Höchstzahl der Schüler in der Allgemeinen Sonderschule sowie in der Sondererziehungsschule im Pflichtgegenstand Werkerziehung einheitlich festgelegt wird.

Abs. 4 führt § 27 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 8. SCHOG-Novelle aus.

Zu Z. 7 (§ 20):

Mit Abs. 1 wird § 33 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 8. SCHOG-Novelle ausgeführt. Die geänderte grundsatzgesetzliche Bestimmung sieht als Klassenschülerhöchstzahl am Polytechnischen Lehrgang 30 Schüler und als Klassenschülermindestzahl 20 Schüler vor. Im Gegensatz zur Klassenschülermindestzahl bei der Volksschule stellt diese Klassenschülermindestzahl beim Polytechnischen Lehrgang nur eine Sollenforderung dar. Dies gründet darauf, daß beim Polytechnischen Lehrgang auf alle Fälle eine Klasse geführt werden muß. Der vorliegende Entwurf übernimmt den vom Grundsatzgesetz vorgegebenen Rahmen und paßt damit die Regelung der Klas-

senschülerzahl am Polytechnischen Lehrgang jener der Hauptschule an.

Zur Ausführung des Art. II der 8. SCHOG-Novelle im Abs. 2 ist sinngemäß auf die Erläuterungen zu Z. 3 (§ 12 Abs. 2) zu verweisen.

Abs. 3 sieht vor, daß der Unterricht in Maschinschreiben, in Werkerziehung sowie in Hauswirtschaft und Kinderpflege statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Somit werden — wie auch in der grundsatzgesetzlichen Regelung — die Gegenstände Berufskunde, Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache und Leibesübungen in der gegenständlichen Bestimmung nicht mehr berücksichtigt. Für die Teilung von Klassen in Schülergruppen in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege übernimmt Abs. 3 die Festlegung im § 33 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 8. SCHOG-Novelle.

Die Neufassung des Abs. 4 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Abs. 3.

Die im Abs. 5 aufgezählten Unterrichtsgegenstände, in denen Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden können, werden analog der grundsatzgesetzlichen Bestimmung um den Gegenstand „Kinderpflege“ ergänzt.

Zu Z. 8 (§ 24 Abs. 1):

Die Klassenschülerzahl in einer Berufsschulklasse wird einerseits mit höchstens 33 festgelegt; andererseits wird bestimmt, daß die Schülerzahl 20 nicht unterschritten werden soll. Ein Abweichen darf aus schwerwiegenden Gründen von der Landesregierung bewilligt werden, wenn zuvor der Schulerhalter und der Landesschulrat hierzu Stellung genommen haben. Diese Ausnahmeregelung wurde analog zu den diesbezüglichen Bestimmungen betreffend die Volksschule, die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang getroffen. Um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll ausdrücklich klargestellt werden, daß eine Teilung von Klassen nur zulässig ist, wenn die Klassenschülerhöchstzahl sonst überschritten würde.

Zu Z. 9 (§ 28 Abs. 2 und 3):

Durch die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen an Sonderschulen werden sich im Endergebnis bei gleicher Schülerzahl mehr Klassen ergeben. Konsequenterweise sollen auch die für eine Schulerichtung (Klassenerrichtung) notwendigen Kinderzahlen herabgesetzt werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil bei Beibehaltung der bisherigen Schülerzahl die Errichtung von nur einer Sonderschulklasse der im § 16 Abs. 1 lit. a und b genannten Arten im Anschluß an eine öffentliche Volks- oder Hauptschule nicht möglich wäre (Abs. 2).

Die Neufassung des Abs. 3 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Abs. 2.

Zu Z. 10 (§ 29 Abs. 1):

Durch die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl am Polytechnischen Lehrgang erscheint auch die Herabsetzung der für die selbständige Führung eines Polytechnischen Lehrganges erforderlichen Kinderzahl „neunzig“ geboten.

Zu Z. 11 (§ 43):

Mit der vorliegenden Regelung soll an der Grundkonzeption der Behandlung der Einzelumschulungen, wie sie durch die O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983 (Art. I Z. 26) geschaffen worden ist, festgehalten werden. Jene derzeit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich fallenden Einzelumschulungsmaßnahmen — wenn sowohl die sprengelmäßig zuständige als auch die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde liegen und ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht überschreiten — sollen dahingehend vereinfacht werden, daß in gewissen Fällen ein behördliches Verfahren für die Einzelumschulung grundsätzlich nicht mehr notwendig ist. Das ist dann der Fall, wenn die betroffenen Schulleitungen — die Schulleitung der abgebenden Schule und jene der um die Aufnahme ersuchten Schule — sich beide zustimmend zum Elternbegehren äußern (Abs. 2).

Hiefür ist zunächst erforderlich, daß die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten rechtzeitig ein entsprechendes schriftliches Gesuch, das im übrigen keinen weiteren Formvorschriften genüge tun muß, an die Schulleitung jener Schule richten, die das Kind nach dem Elternwunsch besuchen können soll. Da die zur Äußerung berufene Schulleitung der um die Aufnahme ersuchten Schule gehalten ist, spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch den Eltern Mitteilung darüber zu geben, ob die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, ist ein entsprechend rechtzeitig gestelltes Begehren der Eltern, das eben auf dieses Erfordernis Bedacht nimmt, erforderlich. Die beiden Schulleitungen, die bei der Erteilung oder Verweigerung ihrer Zustimmung im wesentlichen die im Bewilligungsverfahren (Abs. 1 bzw. 3) zu beachtenden Versagensgründe zu berücksichtigen haben, haben sich miteinander über das Begehren in Verbindung zu setzen. Obwohl nur die um die Aufnahme ersuchte Schule zur Äußerung gegenüber den Eltern berufen ist, wird davon auszugehen sein, daß die beiden Schulleitungen die sie betreffenden schulorganisatorischen Gegebenheiten jeweils eigenständig beurteilen. Es ist also zu betonen, daß die Leitung der Schule, die um die Aufnahme eines ihrem Sprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen ersucht worden ist, den Umschulungswilligen nur dann aufnehmen darf, wenn auch die Zustimmung der sprengelmäßig zuständigen Schule vorliegt.

Erwirbt der Umschulungswillige nicht spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch die Berechtigung zum Besuch der um die Aufnahme ersuchten Schule auf Grund der einvernehmlichen Zustimmungen der beiden Schulleitungen, so können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Bürgermeister einen Antrag auf dessen Entscheidung stellen. Der Bürgermeister, der

diesfalls in einem behördlichen Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich zu entscheiden hat, ist aber nur dann zur Entscheidung berufen, wenn die Antragsteller zuvor die Zustimmung der beiden Schulleitungen begehrt haben und die Berechtigung zum sprengelfremden Schulbesuch zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch im Sinne des Abs. 2 nicht erlangt haben (Abs. 3).

Eine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage soll darin liegen, daß die für die Bezirksverwaltungsbehörde und den Bürgermeister in behördlichen Verfahren geltende zweimonatige Entscheidungsfrist frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuches zu laufen beginnt. Diese Änderung ist aus den Besonderheiten des Umschulungsverfahrens heraus im Sinne des Art. 11 Abs. 2 letzter Teilsatz B-VG erforderlich, zumal die Erfahrung gezeigt hat, daß manche Eltern geneigt sind, Umschulungsanträge bereits oftmals ein Jahr vor dem beabsichtigten Schulbesuch zu stellen. Da die Behörden die bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigenden organisatorischen Verhältnisse in einem so frühen Zeitpunkt mit Sicherheit noch nicht beurteilen können, andererseits die Behörden gehalten sind, binnen zwei Monaten zu entscheiden, soll die Entscheidungsfrist erst dann zu laufen beginnen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß die zuständigen Behörden über die entscheidungsrelevanten Umstände Kenntnis haben können.

Zu Art. II

Diese Regelung (§ 20 Abs. 2) gründet sich auf Art. I Z. 8 der 8. SCHOG-Novelle. So wie im Bundesgesetz soll auch im Ausführungsgesetz des Landes das Problem des zweistufigen Inkrafttretens verschiedener Fassungen durch eine Rechtstechnik gelöst werden, die die beiden Fassungen getrennt anführt. Erst ab 1. September 1989 werden also Schülergruppen im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache im Polytechnischen Lehrgang einzurichten sein. Mit diesem Zeitpunkt wird der entsprechenden, im Art. I Z. 7 des Entwurfs enthaltenen Regelung materiell derogiert werden, was wiederum Art. VI Abs. 3 letzter Satz der 8. SCHOG-Novelle entspricht.

Zu Art. III

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986 stützen sich auf Art. VI Abs. 3 der 8. SCHOG-Novelle. Soweit in der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986 Bestimmungen enthalten sind, die nicht durch Änderung von Grundsatzgesetzlichen Bestimmungen veranlaßt wurden, sollen diese Bestimmungen — ausgenommen Art. I Z. 2 und 4 — mit 1. September 1985 in Kraft gesetzt werden. Dies scheint im Hinblick auf die im übrigen durch das Grundsatzgesetz zwingend vorgegebenen Inkrafttretensbestimmungen im Sinne einer Vereinheitlichung geboten.

Anhang zu den Erläuterungen

8. SCHOG-Novelle

O.ö. Pflichtschulorganisations-
gesetz-Novelle 1986Inkrafttreten
mit 1. September

		1985	1986	1987	1988	1989
Art. I Z. 3 =	Art. I Z. 1	+	+	+	+	
4 =	3	+	+	+	+	
5,6 =	6	+				
7,9 =	7	+				
14 =	8	+	+	+	+	
Art. I Z. 8 =	Art. II					+
Art. II =	Art. I Z. 7	+				
Art. VI =	Art. III					

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986), beschließen.

Linz, am 7. Februar 1986

Buchinger
Obmann

Pallwein-Prettner
Berichterstatter

Gesetz

vom
mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird
(O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984, LGBl. Nr. 45, wird wie folgt geändert:

1. § 1b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist ein Förderunterricht abzuhalten, wenn zum Besuch desselben in Sonderschulen mindestens drei Schüler, ansonsten mindestens sechs Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen oder deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, verpflichtet sind. Ein Förderunterricht ist überdies abzuhalten, wenn sich für ihn in der Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) und in der Sonderschule mindestens drei Schüler, ansonsten minde-

stens acht Schüler, die für einen Förderunterricht in Betracht kommen, melden. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als ein Förderunterricht im Lehrplan vorgesehen ist."

2. Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a

Zuständigkeit des Schulleiters

Jene schulorganisatorischen Maßnahmen nach diesem Gesetz, die nur für den Bereich einer Schule wirksam werden sollen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, sind vom jeweiligen Schulleiter zu treffen; dieser ist hiebei an die Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden."

3. Im § 12 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf dreißig nicht übersteigen und soll zwanzig nicht unterschreiten. Sofern hievon aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen (z. B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Die Teilung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen Bedacht zu nehmen.

(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache ist der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen, sofern mindestens zehn Schüler die betreffende Schulstufe besuchen. Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei überschreiten. Werden auf einer Schulstufe Parallelklassen geführt, so darf die Schülergruppenhöchstzahl abweichend vom vorstehenden Satz unter Bedachtnahme auf die räumlichen und personellen Gegebenheiten an der betreffenden Schule soweit überschritten werden, als es zur Vermeidung mehrerer Leistungsgruppen in einer Schülergruppe erforderlich ist. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf dreißig nicht überschreiten und je Schule im Durchschnitt zehn nicht unterschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen Klasse auf der achten Schulstufe für diese ab einundzwanzig Schülern drei Schülergruppen eingerichtet werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl zehn nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe."

4. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Statt für die gesamte Klasse ist der Unterricht in Werkerziehung und in Hauswirtschaft in Schülergruppen zu erteilen, wenn die Schülerzahl in Werkerziehung mindestens zwanzig und in Hauswirtschaft wenigstens sechzehn beträgt. Der Unterricht ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wenn in Maschinschreiben die Schülerzahl zwanzig, in Bildnerischer Erziehung einunddreißig, in Geometrischem Zeichnen und Leibesübungen achtundzwanzig, in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauflauf und Schwimmen jedoch zwanzig erreicht."

5. Im § 12 ist Abs. 4 als Abs. 5 zu bezeichnen und folgender Abs. 4 neu einzufügen:

„(4) Bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird und zumindest in einer der zusammenfassenden Klassen ansonsten der Unterricht für weniger als sechs Schüler erteilt werden müßte.“

6. Im § 16 haben die Abs. 1 bis 4 zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse

- a) einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf acht,
- b) einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf zehn,
- c) einer sonstigen Sonderschule darf fünfzehn, sofern in dieser Klasse aber Schüler mehrerer Schulstufen gemeinsam unterrichtet werden, zwölf

nicht übersteigen. Befindet sich in einer Klasse einer Sonderschule der unter lit. c fallenden Arten eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder oder eine Abteilung für schwerstbehinderte Kinder, denen der Besuch einer Sonderschule für mehrfach behinderte bzw. schwerstbehinderte Kinder auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich ist, so vermindern sich die unter lit. c festgesetzten Klassenschülerhöchstzahlen jeweils um die Zahl dieser Schüler, höchstens jedoch auf die nach lit. a bzw. nach Abs. 2 ansonsten geltenden Klassenschülerhöchstzahlen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zehn nicht übersteigen darf.

(3) In der Allgemeinen Sonderschule sowie in der Sondererziehungsschule ist der Unterricht im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens zehn und der Unterricht im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft bei einer Schülerzahl von mindestens acht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Geometrisches Zeichnen bei einer Schülerzahl von mindestens acht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; in Schulen und Klassen in Krankenanstalten ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft bei einer Schülerzahl von mindestens acht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose darf sechs, an einer anderen Sonderschule acht nicht unterschreiten und die jeweilige Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulgruppe an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose darf drei, an einer anderen Sonderschule vier nicht unterschreiten.“

7. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges darf dreißig nicht übersteigen und soll zwanzig nicht unterschreiten. Sofern hievon aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen (z. B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 16 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart. Die Teilung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen Bedacht zu nehmen.

(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch und Mathematik sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf dreißig nicht überschreiten und im Durchschnitt zehn nicht unterschreiten. Die Aufteilung von Schülern einer Leistungsgruppe auf mehr als eine Schülergruppe ist nur zulässig, wenn die Anzahl der Schüler der Leistungsgruppe dies erfordert.

(3) Der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wenn die Schülerzahl in Maschinschreiben fünfundzwanzig, in Werkerziehung zwanzig und in Hauswirtschaft und Kinderpflege sechzehn nicht unterschreitet.

(4) Zur Ermöglichung des Unterrichts in den alternativen Pflichtgegenständen können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit dadurch die auf Grund der Abs. 1 bis 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(5) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden."

8. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf dreiunddreißig nicht übersteigen und soll zwanzig nicht unterschreiten. Sofern hievon aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen (z. B. zur Erhaltung der Verfächlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates. Die Teilung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde."

9. § 28 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Kommen mehr Schüler, als es die Hälfte der nach § 16 Abs. 1 vorgesehenen Klassenschüler-

höchstzahlen für die betreffende Behinderungsart entspricht, für den Besuch einer öffentlichen Sonderschule in Betracht, sind jedoch die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Sonderschule (Abs. 1) nicht gegeben, so sind Sonderschulklassen zu errichten und einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art anzuschließen.

(3) Für angeschlossene Sonderschulklassen (Abs. 2) sind die für die öffentlichen Pflichtschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Solche Sonderschulklassen gelten als Bestandteil der Schule, der sie angeschlossen sind."

10. Im § 29 Abs. 1 ist das Wort „neunzig“ durch das Wort „achtzig“ zu ersetzen.

11. § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nicht schulpflichtiger Personen

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist — sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind — nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig. Dem von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einzubringenden Antrag sind die Stellungnahmen der Leitungen der sprengelmäßig zuständigen und der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule anzuschließen.

(2) Liegen die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde und überschreiten ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht, so bedarf der sprengelfremde Schulbesuch dann keiner behördlichen Bewilligung, wenn über ein bei der Leitung der um die Aufnahme ersuchten Schule schriftlich einzubringendes Gesuch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowohl die Leitung der ersuchten sprengelfremden Schule als auch die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmen. Abs. 4 lit. b und c sowie Abs. 5 lit. a sind auf die Zustimmung der Schulleitungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, daß die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so entscheidet über Antrag der Bürgermeister. Der Antrag ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Gemeindeamt einzubringen. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich steht die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde offen, die endgültig entscheidet.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn

- a) der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
- b) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten würde oder eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde oder
- c) der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 42 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 kann versagt werden, wenn

- a) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
- b) die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) hat die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung den Bezirksschulrat zu hören; wenn der für die sprengelmäßig zuständige Schule festgesetzte Schulsprengel sich auf den Bereich von zwei oder mehr politischen Bezirken erstreckt, hat die zur Entscheidung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auch die berührte(n) andere(n) Bezirksverwaltungsbehörde(n) zu hören. Die Entscheidungsfrist beträgt abweichend von § 73 AVG 1950 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

(7) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung des Landesschulrates. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern. In diesen Fällen ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig."

Artikel II

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen in den

einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf dreißig nicht überschreiten und im Durchschnitt zehn nicht unterschreiten. Die Aufteilung von Schülern einer Leistungsgruppe auf mehr als eine Schülergruppe ist nur zulässig, wenn die Anzahl der Schüler der Leistungsgruppe dies erfordert."

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 3 und 8 hinsichtlich der Schulstufe, die der 1. Klasse der jeweiligen Schulart entspricht, mit 1. September 1985, hinsichtlich der Schulstufe, die der 2. Klasse entspricht, mit 1. September 1986, hinsichtlich der Schulstufe, die der 3. Klasse entspricht, mit 1. September 1987 und hinsichtlich der Schulstufe, die der 4. Klasse entspricht, mit 1. September 1988;
2. Art. I Z. 5, 6, 7, 9 und 10 mit 1. September 1985;
3. Art. I Z. 4 mit 1. September 1986;
4. Art. II mit 1. September 1989;
5. im übrigen mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.